

Weiterbildungsreglement SVFOI

In Kraft seit 19.10.2026, geändert am 23.10.2026

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

(1) Dieses Reglement regelt die Organisation, Durchführung, Qualitätssicherung und Anerkennung der Weiterbildungen des Schweizer Verbands für Funktionelle Orthonomie und Integration (nachfolgend «SVFOI» oder «Verband»).

(2) Das Weiterbildungsangebot dient insbesondere:

- a. der Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen;
- b. der Sicherstellung eines aktuellen und qualitativ hochstehenden Fachwissens;
- c. der Förderung der beruflichen Weiterentwicklung der im Bereich FOI tätigen Personen;
- d. der Förderung des fachlichen Austauschs innerhalb der Branche;
- e. der Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Fort- und Weiterbildungspflicht gegenüber EMR, ASCA oder anderen Registrierungsstellen.

(3) Das Reglement schafft verbindliche Rahmenbedingungen für die vom Verband selbst angebotenen oder im Auftrag des Verbandes durchgeführten Weiterbildungen.

Art. 2 Geltungsbereich

(1) Das Reglement gilt für:

- a. Mitglieder des Verbandes;
- b. Nichtmitglieder, soweit sie an Weiterbildungen des Verbandes teilnehmen;
- c. Kursleitende und Referierende;
- d. Mitglieder von Fach- und Weiterbildungskommissionen;
- e. externe Bildungsanbieter, soweit diese im Auftrag oder mit Anerkennung des Verbandes Weiterbildungen durchführen.

2. Grundsätze der Weiterbildung

Art. 3 Weiterbildungsgrundsätze

Die Weiterbildungen des Verbandes orientieren sich an folgenden Grundsätzen:

- a. Praxisorientierung und Aktualität;
- b. fachliche und methodische Qualität;
- c. nachvollziehbare Lernziele;
- d. transparente Anforderungen an die Teilnehmenden;
- e. angemessene und nachvollziehbare Leistungsnachweise;
- f. Gleichbehandlung der Teilnehmenden;
- g. kontinuierliche Qualitätssicherung und Weiterentwicklung;
- h. Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis und der Branche.

Art. 4 Arten der Weiterbildung

Der Verband kann insbesondere folgende Weiterbildungsformen anbieten:

- a. Tages- und Mehrtageskurse;
- b. Fachseminare und Workshops;
- c. Fachtagungen und Kongresse;
- d. Online- und Hybridveranstaltungen;
- e. Prüfungsvorbereitungen;
- f. Praxis- und Anwendungskurse;
- g. Refresherkurse;
- h. weitere vom Vorstand anerkannte Weiterbildungsformen.

3. Zuständigkeiten

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand ist für die strategische Steuerung der Weiterbildung verantwortlich. Er insbesondere:

- a. genehmigt die Weiterbildungsstrategie;
- b. genehmigt dieses Reglement und dessen Änderungen;
- c. legt die Qualitätsanforderungen fest;
- d. bestimmt die zuständige Kommission oder Stelle für die operative Umsetzung;
- e. genehmigt die Jahresplanung und das Weiterbildungsbudget.

Zuständige Stelle im Sinne dieses Reglements ist das Ressort Aus- & Weiterbildung, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

Art. 6 Weiterbildungskommission

(1) Der Vorstand kann eine Weiterbildungskommission einsetzen.

(2) Die Weiterbildungskommission ist insbesondere zuständig für:

- a. die Entwicklung und Überprüfung des Weiterbildungsangebots;
- b. die Definition von Lernzielen und Kompetenzanforderungen;
- c. die Prüfung neuer Weiterbildungsvorhaben;
- d. die Auswahl und Beurteilung von Kursleitenden und Referierenden;
- e. die Überprüfung der Kursqualität;
- f. die Vorbereitung von Anträgen an den Vorstand;
- g. die periodische Überprüfung und Weiterentwicklung der Weiterbildungsangebote.

(3) Zusammensetzung, Amtsdauer und Organisation der Weiterbildungskommission werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 7 Sekretariat

Das Sekretariat ist für die administrative Durchführung verantwortlich. Es insbesondere:

- a. unterstützt die Publikation der Weiterbildungsangebote;
- b. führt die Anmeldungen;
- c. stellt die Teilnahmebestätigungen aus, die von den Kursleitenden unterzeichnet werden;
- d. organisiert die Kursadministration;
- e. unterstützt die Kursleitenden;
- f. führt die notwendigen Dokumentationen und Nachweise.

Publikation und Online-Anmeldung über die Website besorgt das Ressort Kommunikation & Mitglieder.

4. Weiterbildungsangebot und Lernziele

Art. 8 Lernziele und Kompetenzen

- (1) Jede Weiterbildung verfügt über klar formulierte Lernziele.
- (2) Die Lernziele beschreiben, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die Teilnehmenden nach Abschluss der Weiterbildung erworben oder vertieft haben.
- (3) Die Inhalte, Lehrmethoden und Leistungsnachweise sind auf die Lernziele abzustimmen.

Art. 9 Änderungen bestehender Weiterbildungen

Wesentliche Änderungen eines bestehenden Angebots, insbesondere hinsichtlich Lernzielen, Umfang oder Abschlussanforderungen, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stelle.

5. Zulassung und Anmeldung

Art. 10 Zulassung

- (1) Die Zulassung richtet sich nach den für die jeweilige Weiterbildung festgelegten Voraussetzungen.
- (2) Der Verband kann insbesondere folgende Voraussetzungen verlangen:
 - a. berufliche Grundausbildung;
 - b. Berufserfahrung;
 - c. bestehende Fachkenntnisse;
 - d. vorgängige Weiterbildungen;
 - e. bestimmte Zertifikate oder Qualifikationen.
- (3) Soweit keine besonderen Voraussetzungen festgelegt sind, steht die Weiterbildung allen interessierten Personen offen.

Art. 11 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt innerhalb der ausgeschriebenen Frist über das vom Verband bestimmte Anmeldeverfahren.
- (2) Mit der Anmeldung anerkennt die teilnehmende Person dieses Reglement sowie die für die betreffende Weiterbildung geltenden Teilnahmebedingungen.
- (3) Bei beschränkter Teilnehmerzahl erfolgt die Zulassung nach Eingang der Anmeldung, in der Reihenfolge des Anmeldeeingangs (Windhundprinzip).

Art. 12 Abmeldung und Nichterscheinen

- (1) Abmeldungen werden nur schriftlich akzeptiert. Bei Abmeldung bis 2 Wochen vor der Weiterbildung entstehen keine Kosten. Erfolgt die Abmeldung weniger als 2 Wochen vor Kursbeginn und kann der freigewordene Platz nicht weitergegeben werden, ist die volle Kursgebühr geschuldet.
- (2) Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Kursgebühr nicht zurückerstattet.
- (3) Bei Krankheit oder anderen wichtigen Gründen kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Ausnahme bewilligen.

6. Durchführung

Art. 13 Durchführungsvoraussetzungen

- (1) Eine Weiterbildung wird durchgeführt, wenn die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Der Verband kann eine Weiterbildung absagen oder verschieben, insbesondere bei:
 - a. ungenügender Teilnehmerzahl;

- b. Ausfall von Kursleitenden;
- c. organisatorischen Gründen;
- d. höherer Gewalt;
- e. anderen wichtigen Gründen.

(3) Bei einer Absage durch den Verband werden bereits bezahlte Kursgebühren grundsätzlich zurückerstattet.

Art. 14 Teilnahme

(1) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, aktiv am Unterricht mitzuwirken und die Vorgaben der Kursleitung einzuhalten.

(2) Für Weiterbildungen mit Teilnahmebestätigung kann eine Mindestanwesenheit vorgeschrieben werden.

(3) Die Mindestanwesenheit ist in der Ausschreibung oder den entsprechenden Kursunterlagen festzulegen.

7. Fortbildungsnachweise und Fortbildungspflicht

Art. 15 Teilnahmebestätigung

(1) Bei Erfüllung der festgelegten Voraussetzungen stellt der Verband eine Teilnahmebestätigung aus.

(2) Das Dokument enthält mindestens:

- a. Name der teilnehmenden Person;
- b. Bezeichnung der Weiterbildung;
- c. Datum bzw. Zeitraum;
- d. Umfang der Weiterbildung;
- e. gegebenenfalls die erreichten Kompetenzen;
- f. Ausstellungsdatum;
- g. bezahlte Kursgebühr;
- h. Unterschrift der Kursleitenden.

(3) Die vom Verband ausgestellten Weiterbildungsnachweise dürfen nicht den Eindruck erwecken, es handle sich um einen eidgenössisch anerkannten Abschluss, sofern dies nicht tatsächlich der Fall ist.

Art. 16 Fortbildungspflicht

(1) Aktivmitglieder absolvieren gemäss Art. 5 der Statuten regelmässig Fortbildungen in Form von Kursen, Intervention und Supervision, um ihre therapeutischen Kompetenzen in der FOI zu erhalten und zu vertiefen.

(2) Die Fortbildungspflicht gilt als erfüllt, wenn das Mitglied die Fortbildungsanforderungen von EMR, ASCA oder seines Berufsverbands (z. B. physioswiss) erfüllt und darüber gegenüber dieser Stelle Nachweis führt.

(3) Der Verband führt keine eigene Kontrolle durch. Er geht gestützt auf den Ehrenkodex (Art. 9 der Statuten) davon aus, dass die Mitglieder ihre Fortbildungspflicht eigenverantwortlich erfüllen. Bei begründeten Zweifeln kann der Vorstand einen Nachweis verlangen.

Art. 17 Weiterbildungseinheiten

(1) Der Verband kann für die Erfassung der Weiterbildung einheitliche Weiterbildungseinheiten definieren.

(2) Eine Lernstunde entspricht 60 Minuten und umfasst den effektiven Unterricht und eine anschliessende Pause von maximal 15 Minuten.

(3) Die konkrete Anrechnung wird für die jeweilige Weiterbildung festgelegt.

(4) Der Verband übernimmt keine Gewähr, dass die Fortbildung von externen Verbänden oder Institutionen anerkannt wird.

8. Qualitätssicherung

Art. 18 Qualitätsmanagement

(1) Der Verband stellt durch geeignete Massnahmen eine kontinuierliche Qualität der Weiterbildungen sicher.

(2) Die Qualitätssicherung umfasst insbesondere:

- a. Evaluation der Veranstaltungen;
- b. mündliche Rückmeldungen der Teilnehmenden noch im Kurs;
- c. Beurteilung der Kursleitenden;
- d. Anpassung an fachliche und rechtliche Entwicklungen.

Art. 19 Kursleitende und Referierende

(1) Kursleitende und Referierende verfügen über angemessene fachliche und methodisch-didaktische Qualifikationen.

(2) Der Verband kann für bestimmte Weiterbildungen zusätzliche Anforderungen festlegen.

(3) Kursleitende sind verpflichtet, ihre Fachkenntnisse aktuell zu halten und Änderungen im jeweiligen Fachgebiet zu berücksichtigen.

9. Gebühren und Finanzierung

Art. 20 Kursgebühren

(1) Die Höhe der Kursgebühren wird durch den Verband festgelegt.

(2) Für Mitglieder können vergünstigte Teilnahmegebühren vorgesehen werden.

(3) Die Kursgebühren und allfällige zusätzliche Kosten sind vor der Anmeldung transparent auszuweisen.

(4) Die Kursgebühren sind spätestens 2 Wochen vor Kursbeginn zu bezahlen.

(5) Der Verband bezahlt Kursraum und Verpflegung und zieht diese Kosten von den Kursgebühren ab. Vom verbleibenden Betrag erhält er bei weniger als 15 Teilnehmenden 10 %, ab 15 Teilnehmenden 20 %. Der Restbetrag wird in der Regel an die Kursleitenden ausbezahlt.

(6) Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand einen höheren Anteil oder einen festen Beitrag zugunsten des Verbands festlegen. Dieser wird den Kursleitenden vor der Ausschreibung schriftlich mitgeteilt.

Art. 21 Finanzierung

Die Weiterbildungen können insbesondere finanziert werden durch:

- a. Kursgebühren;
- b. Mitgliederbeiträge;
- c. Beiträge von Dritten;
- d. Sponsoring;
- e. öffentliche Beiträge;
- f. weitere zulässige Einnahmen.

10. Datenschutz und Vertraulichkeit

Art. 22 Datenschutz

(1) Der Verband bearbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Weiterbildungen nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur soweit bearbeitet und aufbewahrt werden, wie dies für die Durchführung, Dokumentation und Qualitätssicherung der Weiterbildung erforderlich ist oder eine entsprechende Einwilligung bzw. gesetzliche Grundlage besteht.

Art. 23 Vertraulichkeit

Teilnehmende, Kursleitende und weitere beteiligte Personen behandeln vertrauliche Informationen, die ihnen im Rahmen einer Weiterbildung bekannt werden, vertraulich.

11. Ausschluss

Art. 24 Ausschluss

Teilnehmende können von einer Weiterbildung ausgeschlossen werden und erhalten keine Fortbildungsbestätigung, wenn sie insbesondere:

- a. die Durchführung erheblich stören;
- b. Anweisungen der Kursleitung wiederholt nicht beachten;
- c. Täuschungshandlungen vornehmen;
- d. falsche Angaben zu Zulassungsvoraussetzungen machen.

12. Rekurs und Beschwerden

Art. 25 Beschwerderecht

(1) Gegen Entscheide im Zusammenhang mit Zulassung, Ausschluss oder Fortbildungsbestätigung kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

(2) Die Beschwerde ist zu begründen und hat einen konkreten Antrag zu enthalten.

(3) Die Beschwerde wird durch den Vorstand behandelt.

Art. 26 Rekursinstanz

(1) Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

(2) Mitglieder eines Organs, die am angefochtenen Entscheid beteiligt waren, treten bei der Behandlung des Rekurses in den Ausstand.

(3) Der Entscheid der Rekursinstanz wird schriftlich eröffnet.

13. Schlussbestimmungen

Art. 27 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand kann zu diesem Reglement ergänzende Ausführungsbestimmungen, Richtlinien oder Weisungen erlassen.

Art. 28 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements bewilligen, sofern dadurch der Zweck des Reglements sowie die Gleichbehandlung der Teilnehmenden nicht beeinträchtigt werden.

Art. 29 Revision

Dieses Reglement wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das gemäss Statuten zuständige Organ.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss durch den Vorstand in Kraft. Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 19.10.2026. Geändert auf dem Zirkularweg (Art. 12 Statuten) am 23.10.2026. Es ersetzt sämtliche früheren Regelungen des Verbandes im Bereich der Weiterbildung.